

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1846)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

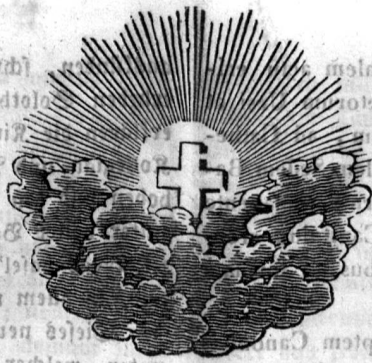
<http://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

den 7. Hornung

Nr. 6.

1846.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Den Sinn einer Schrift weiß derjenige, der sie abgefaßt oder wer ihren Geist erfasst hat.

Jr. Geiger.

Decretum Executionis

BULLE „Inter præcipua.“

Nos mandatis ejusdem Sanctissimi Domini nostri eo quo par est obsequio obtemperantes, et ad executionem earundem Litterarum apostolicarum procedentes, præmissis suppressionibus, extinctionibus, et annullationibus ibi-

Vollziehungs-Defret der Bulle „Inter præcipua“ zur neuen Umschreibung und Gestaltung des Bisthums Basel.¹⁾

Demnach willfahren wir den Befehlen unsers benannten heiligsten Vaters mit gebührendem Gehorsame, und indem wir zuvor die in der vorhinigen apostolischen Urkunde ausgedrückten Unterdrückungen, Aufhebungen und Vernichtungen

¹⁾ Auf erfolgten Abschluß der Unterhandlungen zur Errichtung des Bisthums St. Gallen, steht nun die baldige Vollziehung derselben in Aussicht; es scheint demnach der geeignete Zeitpunkt eingetreten zu sein, nachfolgendes dem größern Publikum bis jetzt unbekannt gebliebene Aktenstück zu veröffentlichen.

Namens des apostol. Stuhles die einschlägigen Unterhandlungen gepflogen, und förmlich abgeschlossen hat, und demgemäß war er mit dem vollständigen Inhalt und Willen der diesfälligen Vereinbarung auf's vollkommenste vertraut. Ueberhin ist dieses Defret im Einverständnis mit den Bevollmächtigten der Stände abgefaßt worden. Unterm 8. Heumonath 1828 vereinigten sich nämlich dieselben in Zürich zu einer Konferenz, um zu untersuchen, ob die vorliegende Bulle mit der Uebereinkunft in allseitigem Einklange stehe, woraufhin die diesorts gutbefundenen Bemerkungen dem Hrn. Exekutor mitgetheilt worden. Sonach legte Hr. Gizzi in Luzern den Stände-Kommissarien den Entwurf des Defretes sammt den sachgemäßen Erörterungen und Besäßen zur Durchsicht vor, und fertigte daselbst das Vollziehungsdefret aus. Am Tage der feierlichen Promulgation der Bulle in Solothurn den 13. Juli wurde dann dasselbe den Bevollmächtigten der Stände vorerst in einer Sitzung vorgelesen und von allen so wie von Hrn. Exekutor und zweiten Zeugen unterzeichnet, und darauf nebst der Bulle in der Domkirche von ihm im Beisein jener Abgeordneten promulgirt, mithin gilt dasselbe als die von beiden kontrahirenden Theilen genehmigte Haupturkunde und als Schlusstein der sämtlichen Unterhandlungen; es haben demnach auch alle in denselben früher vorgeschlagenen, hier aber nicht aufgenommenen Bestimmungen keine Kraft.

Einerseits giebt es Licht darüber, wie die Errichtung jenes neuen Bisthums ihre Verwirklichung zu erlangen habe, und andererseits muß die nähere Kenntniß dieses Defretes für die Diözesanen von Basel noch immer von Werth sein, da es über verschiedene Bestimmungen der Bulle Inter præcipua genauern Aufschluß ertheilt, auch die eine oder andere Ergänzung derselben enthält; es gebührt ihm deshalb auch als dem vor allen übrigen maßgebenden Aktenstücke alle Beachtung, was noch dadurch Begründung erhält, wenn in Betracht gezogen wird, von wem das Defret erlassen und auf welche Weise selbes abgefaßt worden.

Das Eigenthümliche des Defretes ist nachkommend durch arößern Druck bezeichnet, und annehmen sind zur gründlichen Einsicht einiger in Frage gekommener Bestimmungen denselben Bemerkungen beigelegt.

Mitteltst erwähnter Bulle übertrug S. S. Papst Leo XII. seinem Internuntius in der Schweiz deren Vollziehung mit folgenden Worten: „daß er alle obige Verfügungen in Vollziehung zu bringen, festzusetzen, einzurichten und zu entscheiden und über jeden Widerstand, den er auf irgend eine Weise bei der Vollziehung finden könnte, zu untersuchen, und frei und gültig endlich abzuspochen ermächtigt und berechtigt sei.“

Der nämliche Exekutor Hr. V. Gizzi war es, welcher während mehrern Jahren mit den Beauftragten der Bisthumsstände

dem expressis Civitatem Solodori Episcopalem actu erigimus, et Ecclesiam sub Invocatione Sanctorum Ursi et Victoris, antea Collegiatam et Parochialem, ad Cathedralis gradum elatam, in eamque Episcopalem Sedem Basileensem translata declaramus, ibique firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erectum et constitutum pronunciamus, in omnibus ad formam earumdem litterarum Apostolicarum.

Novum hocce Capitulum decem et septem Canonice constabit, comprehensis in hoc numero Præpositura, majori post Pontificalem prima, ac Decanatu, secunda dignitate.

Hic decem et septem Canonicorum numerus efformabitur ex Præposito una cum novem e Canonice prioris Collegiatæ, nec non tribus ecclesiasticis viris ex Pago Lucernensi, totidemque ex Pago Bernensi et uno ex Pago Tugiensi. Præterea novum istius modi Capitulum dividetur in duodecim Præbendas residentiales et quinque forenses. Canonici residentiales, nimirum decem Canonici Solodorenses atque unus ex tribus Canonice singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis, Chori servitio obstricti erunt. Ex quinque vero forensibus, residentia non obligatis, duo erunt ex quolibet Pago Lucern. et Bern. atque unus ex Pago Tugiensi. Decem ex hisce Decem et septem Canonice, una cum Duabus Dignitatibus, Episcopi Senatam constituent, et utraque voce in Capitulo,

²⁾ Zufolge dieser Verfügung ist das Domkapitel aus siebenzehn Kanonikern zusammengesetzt, welche nach dem Anschlusse der Kantone Aargau und Thurgau an das neue Bisthum Basel um vier vermehrt worden. In wiefern nun durch keinen der in Kraft übergegangenen Vertragsartikel mit Ausnahme der Residenz zwischen ihnen als Mitgliedern des Domkapitels ein Unterschied angebracht wird; so bilden sie als integrierende Bestandtheile und Glieder des Domkapitels eine gleichberechtigte Genossenschaft, sie sind Domkapitularen. Dabin spricht sich nicht nur der Artikel 3 der Uebereinkunft, sondern auch der §. 8 des Langenthaler-Gesamtvertrags der Bisthumsstände aus, besagend: „Das Domkapitel wird aus 17 Domherren oder Kapitularen bestehen, dasselbe wird gebildet aus drei Domherren des Standes Luzern und drei des Standes Bern, ferner aus den 10 Kapitularen des Kollegiatstiftes von St. Urs und Viktor zu Solothurn und endlich durch den Domherren des Standes Zug.“

Welches insbesondere die Gesinnung der kirchlichen Oberbehörde hierüber war, zeigt folgendes Schreiben auf's einleuchtendste:

„Schreiben Sr. Ez. des Hrn. Internuntius B. Gizzi an Se. Ez. Hrn. v. Rüttimann, Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern.“

F. T. Luzern den 19. Julius 1828.

„Da die Bulle zur Reorganisation des Bisthums Basel letzten Sonntag den 13. d. in Solothurn feierlich kund gemacht worden ist; — so habe ich die Ehre, Er. Ez. in der Eigenschaft des Hauptes der löbl. Regierung von Luzern jene Geistlichen anzuzeigen, welche der hl. Vater zu den Verrichtungen der Dignitarien und Kanoniker des neuen Kapitels von Basel zu ernennen geruht hat:

auskünden, schreiten wir zur Vollziehung jener Urkunde, erheben Solothurn in Wirklichkeit zur bischöflichen Stadt, erklären die Kirche zum hl. Urs und Viktor, vorhin eine Kollegiat- und Pfarrkirche, zum Range einer Kathedrale erhoben und den bischöflichen Sitz dahin verlegt, und rufen unter voller Bestätigung ihrer Rechte als Pfarrkirche daselbst das basel'sche Domkapitel für errichtet und konstituiert aus, in allem nach Form jener apostolischen Urkunde.

Dieses neue Kapitel wird aus 17 Kanonikern bestehen, unter welcher Zahl die Präpositur als die erste höhere Würde nach der bischöflichen und das Dekanat als die zweite inbegriffen sind.²⁾

Diese Anzahl von siebenzehn Kanonikern soll gebildet werden aus dem Propst miteingeschlossen zu neun, aus den Kanonikern der ehemaligen Kollegiate, desgleichen aus drei Geistlichen des Kantons Luzern, und eben so vielen aus dem Kanton Bern und einem aus dem Kanton Zug.

Ueberdies wird erwähntes neue Kapitel in zwölf Residential- und fünf Außer-Residential-Præbenden zerfallen. Die residirenden Kanoniker, nämlich die zehn solothurnischen Kanoniker und einer aus den drei Kanonikern eines jeden der Kantone Luzern und Bern, sollen zum Chordienste verpflichtet sein. Die fünf auswärtigen nicht zur Residenz verpflichteten werden je zwei aus dem Kanton Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug sein.

Zehen aus diesen siebenzehn Kanonikern, die zwei

Für den Kanton Solothurn ist dies der Propst Gerber, so wie auch die übrigen neun Kanoniker des alten Kollegiatkapitels vom hl. Urs und Viktor; allein unter diesen zehn Kanonikern sind nur drei dazu berufen, am Senat des Bischofs Theil zu nehmen, als: 1. Herr Generalprovikar Gerber in der Eigenschaft als Propst des Domkapitels, 2) Hr. Kanoniker F. H. von Gluk-Blochheim, 3. Herr Kanoniker J. Dürholz.

Für den Kanton Luzern: 1. Hr. Generalprovikar Salzmann als Dekan des Domkapitels, 2. Hr. Ludw. Meyer von Schauensee, Propst des Kapitels in Münsterey, als erster Kanoniker forensis des gleichen Domkapitels, 3) Herr Wissing, Pfarrer zu Sempach und Dekan des Landkapitels von Sursee, als Kanoniker forensis.

Für den Kanton Bern: 1. Hr. Hennen, Pfarrer zu Delsberg, residirender Kanoniker, 2) Hr. A. Billieux, Generalprovikar in Bruntrut als Kanoniker forensis, 3. Hr. J. A. Viquerez, Pfarrer zu St. Ursanne, Kanoniker forensis.

Für den Kanton Zug: Herr Dekan Bossard, Kanoniker forensis.

Ich beileide mich, diesen geistlichen Herren die sie betreffende Ernennung anzuzeigen etc. (Folgen die Unterschriften.)

Eine vollkommen entsprechende Gesinnungsweise hat Se. Excellenz Herr Gizzi als Nuntius in Schwyz im Jahre 1838 gezeigt, indem er sich beim Anlaß einer zum Vorschein gekommenen Druckschrift, welcher jedoch kein offizieller Charakter beizumessen ist, über die darin enthaltene Behauptung: „daß nicht alle Kanoniker des Domkapitels auch Domkapitularen seien, sondern, daß jene, die nicht Glieder des bischöflichen Senates sind,

ac Jure Antistitis eligendi potentur, juxta modum deinceps præfinitum.

Inter præfatum numerum decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi, nempe Præpositus et alii duo Canonici, ab ipsius Pagi Gubernio designandi; item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi; demum unus ex Pago Tugiensi.

Episcopus pro tempore curabit, ut duo ex Canonicis munere Theologi et Pœnitentiarii, juxta canonicas Sanctiones, fungantur; super quo ipsius Episcopi Conscientia oneratur.

Decem Capellani prioris Collegiatae addicti erunt et aggregati novo huic Capitulo, loco Beneficiariorum, ut in sacris functionibus peragendis, Ecclesiæ et Capitulo decenter inserviant.

Vi earundem litterarum apostolicarum iisdem decem Canonicis, qui Episcopi Senatum constituent, jus erit eligendi intra tres menses ex Diocesano Clero, servatis canonicis regulis, futurum ac pro tempore Episcopum basileensem. Peractæ autem Electionis instrumentum, authentica forma exaratum, Summo Pontifici de more mittendum erit, qui, si Electio canonice peracta agnosceatur, et ex Inquisitionis Processu, juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam, confecto, de Electi quali-

nur Ehrendom herren seien“, — gegen einen der jetzigen Domkapitularen dahin ausdrückte: „Diese Behauptung ist eine maßlose Ungereimtheit“ — une absurdité énorme.

5) Nachdem genau angebracht worden, wie das Domkapitel gebildet werde; so setzt nun obige Verordnung fest, welche Kanoniker Glieder des bischöflichen Senates, und welches deren eigenthümliche Befugnisse seien. Die Meisten der Letztern sind vermöge ihrer Wahl zu Kanonikern und zufolge ihrer Aufnahme in das Domkapitel als Senatsglieder anerkannt; mit Ausnahme der drei des Standes Solothurn, diese sind von der dasigen Regierung aus der Zahl ihrer Kanoniker für den Senat nicht zu wählen, sondern nur zu bezeichnen.

Hierüber verbreitet ein Schreiben S. Em. des Kardinals Staatssekretärs vom 20. August 1828 an E. Gn. Hrn. J. A. Salzmann, Probst und Generalprovifar in Luzern, helles Licht. Um allen Anständen vorzubeugen, hatte nämlich Tit. Hr. Salzmann dem Tit. Hrn. Staatssekretär seine Ansicht mitgetheilt, dahin gehend: die beiden Domherren von Solothurn, die nebst dem Probst für den bischöflichen Senat bezeichnet worden, bedürfen keiner weitern Einsetzung, wie jene der übrigen Stände, welche gemäß der Bisthumsurkunde vermöge ihrer Wahl zu Kanonikern auch für den bischöflichen Senat bezeichnet sind, und erhielt zur Antwort:

„Weil denn der Herr Internuntius Gizzi bemerken ließ, für die zwei Solothurner-Kanoniker, die H. H. Ludwig Glus-Blosheim und Jos. Dürholz, bedürfe es wohl keiner neuen Ausfertigung, wie auch Sie solches jetzt bestätigt haben; so wurde ihm auf der Stelle geantwortet: daß man hier solches nie be-

Dignitäten mitzerechnet, werden den Senat des Bischofs bilden, im Kapitel beide Stimmrechte und das Recht, den Bischof auf die nachwärts zu bestimmende Weise zu erwählen, besitzen.“

Unter der vorbenannten Zahl von den zehn Kanonikern, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn sich befinden, nämlich der Probst und zwei andere von der dasigen Regierung zu bezeichnende Kanoniker, eben so der andere aus jedem der Kantone Luzern und Bern, und endlich einer aus dem Kanton Zug.

Der jeweilige Bischof von Basel wird dafür sorgen, daß zwei Kanoniker das Amt eines Theologen und Pœnitentiars nach kanonischen Vorschriften versehen, was dem Bischofe zur Gewissenssache gemacht wird.

Zehn Kapläne der ehemaligen Kollegiate sollen diesem neuen Kapitel, gleich Benefiziaten zugeeignet und beigelegt sein, auf daß sie bei den heiligen Verrichtungen der Kirche und dem Kapitel gebührende Dienste leisten. — Vermöge eben jener apostolischen Urkunde soll den nämlichen Kanonikern, die den Senat des Bischofs bilden, das Recht zukommen, innerhalb von drei Monaten mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften aus dem Klerus der Diözese den künftigen und jeweiligen Bischof zu erwählen. Ueber die vollbrachte Wahl soll nach Uebung, eine in vollgültiger Form abgefaßte Akte dem Papste übersendet werden, welcher sodann, wenn die Wahl als nach kanonischer Weise vollzogen anerkannt sein, und aus dem nach der für die

zweifelt habe, da diese ja durch die nämliche Bulle, durch die Solothurns bisherige kollegiatkirche, der sie angehörten, zur Kathedralekirche erhoben worden, ihre Provision davon erhalten haben.“

Bereits am 13. Julius geschah die Promulgation der Bulle, und auf den von Seite der solothurnischen Regierung Tit. Hrn. Salzmann im Oktober eröffneten Wunsch um Auskunft in beiden Beziehungen, machte ihr Hochselber am 20. Okt. Anzeige von der Bezeichnung benannter solothurnischer Senatsglieder und von dem eben eingebrachten Entscheide. Dieser Entscheide gieng auch in Thatsache über; denn weder der neue Domprobst noch die beiden für den bischöflichen Senat bezeichneten solothurnischen Kanoniker bedurften eines Ernennungsbreve, weder wurden sie neuerdings installiert noch in's Domkapitel aufgenommen.

Da somit sämtliche zehn solothurnische Kanoniker gleichzeitig und gleichmäßig mit der Erhebung der Domkirche in's Domkapitel aufgenommen worden sind; so haben sie alle an der Aufnahme neuer Kapitularen und nicht bloß die Glieder des bischöflichen Senats, Theil zu nehmen; falls wenigstens eine kanonischgültige oder nicht etwa gar keine Aufnahme geschehen soll.

Daß übrigens die Kommissarien der Bisthumsstände hierin einig giengen, ergibt sich aus ihrer Zuschrift an Tit. Hrn. Internuntius Gizzi vom 22. März 1828, worin sie sich dahin aussprechen: es sollen nur jene Rechte den Gliedern des bischöflichen Senates ausschließlich zugehören, welche ihnen der Art. 4 und 12 der Uebereinkunft zuerkennt, und dieses sind die nämlichen, welche hieroben das Dekret, zusammen jenen, die dem ganzen Domkapitel eigen sind, dem Senate des Bischofs ertheilt.

tatibus, ad sacrorum Canonum normam, rite constiterit, electionem hujusmodi confirmabit, et deinde per apostolicas litteras, canonicam Electo dabit Institutionem. Quod si autem Electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus prædictis qualitatibus instructus non reperitur, Canonici Senatam Episcopi constituentes, ex speciali gratia, a Sanctissimo Domino nostro eidem per supradictas Litteras apostolicas indulta, ad novam Electionem canonica simili methodo procedent.

Dignitates et Canonicatus pro hac prima vice idem Sanctissimus Dominus Noster confert. In futuris vero vacationibus Decanatus provisio erit apostolicæ Sedi perpetuo reservata.

Gubernio Solodorensi manebit Jus, Præpositum aliisque Solodorenses Canonicos, ut antea, et juxta morem hactenus observatum, nominandi, Lucernense Gubernium, vi Privilegii, eidem a Sanctissimo Domino Nostro per præfatas Litteras apostolicas concessi, nominabit ad tres Præbendas Capitulares, ejus Pago attributas. Pro trium vero Canonicorum ex Bernensi Pago excipiendorum, Designatione singulis vicibus efformanda, Canonici Senatam Episcopi Constituentes Notulam sex Clericorum exhibebunt Magistratui Bernensi, cui Jus erit, tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum.

Demum Gubernium Tugiense, ex privilegio per Sanctissimum Dominum Nostrum eidem concesso, nominabit ad Præbendam canonicaalem ejus Pago attributam. Unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Præposituram et Decanatum ab Ecclesiasticis viris unius ejusdemque Pagi possideri.

Bisthümer der Schweiz üblichen Anordnung ausgefertigtem Informativ-Prozess von den Eigenschaften des Gewählten nach Anweisung der kanonischen Satzungen gehörig Gewähr geleistet sein wird, diese Wahl bestätigen wird und sonach dem Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die kanonische Einsetzung ertheilen wird. — Sollte aber die Wahl nicht nach kanonischer Vorschrift geschehen sein, oder der Gewählte nicht mit den vorbesagten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden, so werden die den Senat des Bischofs bildenden Kanoniker, vermöge der vom heiligen Vater diesem Senate durch obgenannte apostolische Urkunde bewilligten besondern Gnade, auf eine immerhin kanonische Weise zu einer neuen Wahl schreiten.

Die Dignitäten und Kanonikate verleiht für dieses erste Mal der heilige Vater selbst. Bei künftigen Erledigungen aber soll die Verleihung des Dekanates dem apostolischen Stuhle auf immer vorbehalten sein.

Der Regierung von Solothurn soll das Recht verbleiben, den Propst und andere Kanoniker wie vordem, und auf die bis dahin beobachtete Weise zu ernennen. Die Regierung von Luzern aber wird, kraft eines derselben durch den heiligen Vater mittelst vorbenannter apostolischer Urkunde gewährten Privilegiums zu den diesem Kantone zugetheilten Kapitular-Præbenden ernennen. Belangend aber die Bezeichnung der aus dem Kanton Bern bei jeder Erledigung aufzunehmenden drei Kanoniker, so sollen die den Senat des Bischofs bildenden Kanoniker der Regierung von Bern eine Liste von sechs Geistlichen einreichen, welcher das Recht zustehen soll, höchstens drei davon auszuschließen, und aus den übrigen wird der Bischof den neuen Kanoniker erwählen.

Endlich wird die Regierung von Zug, gemäß eines derselben von unserm heiligen Vater ertheilten Privilegiums zu der ihr zugewiesenen Kanonikal-Præbende wählen. Einem und demselben Kanoniker kann nur eine Dignität übertragen werden, auch ist nicht zulässig, daß zur nämlichen Zeit die Würde des Propstes und jene des Dekans von Geistlichen eines und desselben Kantons bekleidet werde.⁵⁾

⁴⁾ Unter den Anordnungen über die Wahlen in das Domkapitel befaßt sich obige Stelle mit jenen, die dem Kanton Solothurn zustehen sollen. Die einschlägige Fassung der Bulle wird zur Verwahrung gegen allfällige Zweifel und Anstände in helles Licht gestellt, und deutlich und genau bestimmt; und zwar in Uebereinstimmung mit den betreffenden Stellen des 12. Artikels der Uebereinkunft werden erwähnte Wahlrechte folgendermaßen erörtert: „Es soll in Betreff der Wahl des Probstes und der Kanoniker auch nach deren Erhebung in das Domkapitel das ehedort bestandene Recht bestätigt sein, doch mit beigefügter Bedingung, daß die Observanz oder die Art und Weise, wie diese Wahlen bis dahin vor sich gegangen, zur bindenden Regel erhoben werde.“ Beiläufig sei noch bemerkt, daß eine Uebersetzung, nie anders als richtig und gültig erkannt werden kann, als wenn sie den wirklichen Sinn des Originals ausdrückt.

⁵⁾ Dies sind besondere Bestimmungen hinsichtlich der Dignitäten. Auf der gleichen Person können nicht beide vereinigt werden, in gleichem ist unzweifelhaft dargethan, daß weder die Würde des Probstes, noch jene des Dekans jemand andern als einem Kanoniker übertragen werden könne, was auch einige andere Anordnungen voraussetzen, z. B. jene über die Eigenschaften der Kanoniker, über ihre Wohnungen u., bezüglich welcher nirgends eine besondere Erwähnung von den Dignitarien geschieht. Wie aber die letzte Bestimmung, lautend: Die Würde des Probstes und Dekans darf niemals von Geistlichen, oder wie der Ständevertrag lautet „Angehörigen“ des nämlichen Kantons bekleidet werden, herbeigeführt worden, erhellt aus dem Verlaufe der Unterhandlungen. Die Regierung von Solothurn hatte nämlich gefallener Widersprüche ungeachtet die Würde des Domprobstes beharrlich für ihren Kanton vorbehalten, die übrige

In horum autem Canonicorum Designatione curandum erit, ut Candidati orti sint (sint videlicet ut vulgo dicitur ressortisans) ex Pago, cui fuerant tributæ Præbendæ, vel ibidem Sacris operentur, utque sint Presbyteri Sæculares, ac Beneficium curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Episcopum in Dioceseos aut Seminarii procuracione adjuverint, vel denique Theologiæ aut Juri canonico sacrisque Disciplinis utiliter incubuerint.

Territorium Basileensis Diocesis, juxta Dispositiones in iisdem litteris apostolicis contentas, constabit, ex nunc in posterum, ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quæ per vindobonensem Conventum eidem Bernensi Pago cessa fuit, et ex Pago Turgiensi cum eorum Incolis catholicis, præter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis Terras et Parœcias, quæ ad eandem Basileensem Diocesim hucusque pertinuerunt et adhuc pertinent.

Eas præterea erit Pagi Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quæ olim Diocesi Constantiensi addictæ erant, ad Basileensem Diocesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu ante dicta Episcopalis Sedes Basileensis, apostolicæ Sedi immediate subjecta, Suffraganeum Episcopum Titularem habeat, ad ea per totam Diocesim obeunda munia, quæ ordinem Episcopalem requirunt, cujus quidem Suffraganei Nominatio Summo Pontifici de more faciendâ, ad Episcopum Basileensem pro tempore semper spectabit.

Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi

gen Stände stimmten bei, doch um zu verhüten, daß ihm nicht außerdem die Würde des Domdefans zu Theil werde, wurde der Vorbehalt beigefest.

Es liegt auch außer Zweifel, daß die solothurnische Regierung diesen Bestimmungen im dargestellten Sinne beigetreten sei; besonders wenn in Erinnerung gebracht wird, welche Instruktion sie ihrem Gesandten diesfalls für die Ständekonferenz vom März 1828 erteilte.

Laut hierortigem Protokoll vom 19. drückte sich der Gesandte von Solothurn instruktionsgemäß folgendermaßen aus: „Nach dem Wortlaut des Art. 13 der Convention könne der Kanton Solothurn nie in den Fall kommen, einen Domdefan zu haben, daher die dortige Regierung mit der Billigkeit unverträglich halte, daß sie an die Gehaltsvermehrung von 800 Fr. für eine Stelle, die nie auf einen Angehörigen ihres Kantons übergeben könne, ihren Beitrag zu leisten habe, zumalen auch die übrigen löbl. Stände keine Verpflichtung haben, an den Gehalt des Domprovsten einen Beitrag zu leisten, diesernach be-

Bei der Bezeichnung jener Kanoniker soll Vorsorge getroffen werden, daß die Kandidaten aus dem Kantone abstammen (sie sollen, wie man zu sagen pflegt, ressortisans, Landesbürger sein), welchem die Præbende zugetheilt worden, oder daselbst geistliche Verrichtungen ausüben, und daß sie Weltgeistliche seien und eine mit Seelsorge verbundene Pfründe, wenigst während vier Jahren mit Klugheit und Eifer versehen haben, oder dem Bischof in Verwaltung der Diözese und des Seminars Beihülfe geleistet, oder endlich mit der Theologie oder dem kanonischen Rechte und dem Lehramte der Theologie sich mit Nutzen befaßt haben.

Das Gebiet des Bisthums Basel soll nach den in eben jener apostolischen Urkunde enthaltenen Verfügungen von nun an und in Zukunft bestehen aus den vollständigen Kantonen Luzern und Solothurn, aus jenem Theile des Kantons Bern, der durch den Wiener Vertrag dem Kanton Bern abgetreten worden, und aus dem Kanton Zug, und dies mit deren katholischen Bevölkerung, nebst jenen Gebietstheilen und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche bis jetzt zu eben diesem Bisthum Basel gehören und noch gehören.

Ueberdies wird dem Kantone Thurgau, so wie jenen Theilen der Kantone Basel und Aargau, die vormals zum Bisthum Konstanz gehörten, das Zugeständniß gegeben, sich auf eine später festzusetzende Weise dem Bisthum Basel anzuschließen. In diesem Falle wird der vorbenannte bischöflich baselsche Sitz, der dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, einen Titular-Suffragan-Bischof haben, um in der ganzen Diözese Basel jene Verrichtungen auszuüben, welche die Bischofsweihe erfordern. Die Ernennung eines solchen Weihbischofs, die dem Herkommen gemäß dem Papste gebührt, soll immerdar dem jeweiligen Bischof von Basel zustehen.

Damit aber für des gegenwärtigen und eines jwei-

nannte Gesandtschaft wünschen müsse, daß der Kanton Solothurn von dem ihm aufgeladenen Gehaltsbeitrag zu Gunsten des Domdefans entledigt werde.“

Aus verschiedenen Erwägungen wurde in den angeregten Gegenstand für dermalen nicht eingetreten, und der diesfalls gemachte Antrag zu Protokoll genommen. Unter erneuerter Befkräftigung, daß sich das Begehren Solothurns auf Grundsätze des Rechts und der Billigkeit stütze, erklärte dann die solothurnische Gesandtschaft, daß sie hinsichtlich des Entscheides hierüber bis zum Moment der Exekution sich gedulden wolle. Hat auch Solothurn einstweilen den diesfalligen Beitrag geleistet, ohne die Verpflichtung dazu förmlich anzuerkennen, so stellt sich dennoch offenbar heraus, aus welcher Absicht die fragliche Bestimmung entworfen sei.

Es ist mithin als eine entschiedene Sache anzusehen, daß, nachdem die Würde des Probstes für immer dem Kanton Solothurn zuerkannt worden, dagegen niemals ein solothurnischer Kanoniker, sondern einer aus einem der andern Bisthums Kantone vom hl. Vater zum Domdefan ernannt werden könne.

Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationi Locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruæ sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, tradendus erit mensæ Episcopali liber annuus Redditus octo millium librarum monetæ Helveticæ pro Parte Pagorum Lucernensis, Bernensis, Solodorensis et Tugiensis, qui tamen Redditus per Participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, Basileensis scilicet, Argoviensis et Thurgoviensis, augendus erit, usque ad summam Decem millium librarum ejusdem monetæ, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Basileensem Diocesim, sive jam nunc pertinentium sive in posterum accedentium.

Suffraganeo Episcopo Titulari tradetur liber annuus Redditus librarum similium bis mille. Præpositus, Canonici et Capellani Solodorenses iisdem Redditibus et Præbendis integre gaudebunt, quibus antea, uti Capitulum Solodorensis Collegiata, potiebantur.

Decano ultra fructus Præbendæ canonicalis, tradetur liber annuus redditus octingentarum librarum ejusdem monetæ. Unicuique ex canonicis residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis tradetur liber annuus Redditus librarum bis mille, et cuilibet ex canonicis forensibus liber annuus redditus trecentum librarum ejusdem monetæ. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi in solidum a respectivis Pagorum Guberniis, quæ ad hæc implenda sese in valida forma obligarunt.

Tam Basileensi Episcopo quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus constabillentur necessariae ædes unicuique Dignitati Convenientes, iisdem Guberniis onus incumbet, prædictas ædes canonicas tuendi ac manutenendi.

Gubernium Solodorensis sumptus præbebit ad tuitionem Aedium Episcopaliū necessarias et curabit, ut Ecclesia Cathedralis in omnibus sarta tecta tueatur, prout hactenus observatum fuit. Manutentioni Fabricæ Ecclesiæ Cathedralis, ac expensis in sacram suppellectilem et in Rei divinæ cultum necessariis consulatur annuo Redditu bis mille librarum, jam pridem Fabricæ olim collegiatae Solodorensis assignatarum, utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur, adsignamus in id causæ fructus mensæ, spatio sedis Episcopalis vacationis decurrendos.

ligen Bischofs von Basel, dessen Weibbischofs, wofern dessen Ernennung Statt hat, und des Domkapitels geziemenden und anständigen Unterhalt auf angemessene und sichere Weise gesorgt werde, so soll als bischöfliches Tafelgut ein freies jährliches Einkommen von acht tausend Schweizerfranken von Seite der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug entrichtet werden, welche Summe jedoch in Folge der Theilnahme, Anschließung und Vereinigung der andern drei Kantone, von welchen oben Meldung geschehen, nämlich jener von Aargau, Basel, und Thurgau, und zwar nach Verhältniß der schon zum Bisthum Basel gehörenden oder künftig hinzutretenden Katholiken eines jeden dieser Kantone, bis zu der Summe von zehen tausend Franken gleichen Geldes erhöht werden soll.

Dem Weibbischof soll ein freies jährliches Einkommen von zwei tausend Franken gleichen Geldes verabreicht werden. Der Propst, die solothurnischen Kanoniker und Kapläne, sollen die gleichen Einkünfte und Præbenden vollständig genießen, die sie vorhin als Kollegiatkapitel von Solothurn besaßen.

Dem Dekan ist außer den Einkünften der Kanonikal-Præbende ein freies jährliches Einkommen von acht hundert Schweizer Franken, einem jeden der residirenden Kanoniker der Kantone Luzern und Bern ein freies jährliches Einkommen von zwei tausend Franken und einem jeden der Auser-Residenten ein freies jährliches Einkommen von dreihundert Franken gleichen Geldes zu entrichten.

Diese Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden einstweilen von den Regierungen der betreffenden Kantone solidarisch verabsolgt, wofür sie sich in gültiger Form verpflichtet haben.

Sowohl dem Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und allen residirenden Kanonikern sind die nöthigen und der Würde eines jeden angemessenen Wohnungen anzuweisen, die gleichen Regierungen sind gehalten, benannte Wohnungen unter ihre Obforge zu nehmen und zu unterhalten.

Die Regierung von Solothurn wird die zur Erhaltung des bischöflichen Wohngebäudes nöthigen Kosten darreichen, und wird Vorsorge treffen, daß die Kathedrale Kirche allseitig in gutem Stande erhalten werde, wie dieses bis anhin üblich war. Für den Unterhalt der Kathedralkirchen-Fabrik, und die für das Kirchengeräth und den Gottesdienst erforderlichen Kosten wird vermittelt eines Einkommens von 2000 Fr. gesorgt werden, welche schon früher der Fabrik der ehemaligen solothurnischen Kollegiate angewiesen waren; damit aber für diese

Novo huic sic erecto Capitulo liceat ordinationes condere, et statuta sacris Canonibus et Constitutionibus apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse adprobanda, itemque gaudere omnibus honoribus, insigniis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in Helvetia gaudent, dummodo non sint oneroso titulo acquisita. Quod si aliqua ex causa forsan contingat in posterum, Episcopalem Sedem et Cathedralia Basileense Capitulum alio canonice transferri, tunc Solodorensis Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur.

Manutioni antiquae, nunc suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis, et divini Cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideri mandamus, nisi jam antea provisum fuerit.

Episcopus Basileensis erigat in civitate Solodorensi Puerorum Seminarium, in quo adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur. Gubernia vero Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii Aedibus, et pro annuo libero censu praestare teneantur. Ulteriore vero hujus Articuli Executionem Episcopo Basileensi committimus, qui Executionis Acta ad apostolicam Nunciaturam transmittere studebit. Si autem necesse fuerit, alia in aliis Pagis erigere Seminarium, Episcopus ea eriget reconciliata cum respectivis Guberniis, quae pro Aedibus, et pro annuo libero censu necessaria ut supra suppeditabunt. Episcopus autem eidem Seminariis regendis, ad ministrandis, ac in sana Doctrina instituendis, juxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis, ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentes eligent.

Insuper Episcopus licite praestabit coram Deputatis

6) Hier wird dem auf die vorkiehende genau angeordnete und vorgeschriebene Weise errichteten neuen Kapitel die Vollmacht erteilt, Statuten zu verfassen, und zwar unter dem alleinigen und klaren Vorbehalt, daß selbe den Kirchensatzungen nicht

Gegenstände desto ausreichender Vorsorge getroffen sei, so sollen zu diesem Zwecke die während der jeweiligen Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden bischöflichen Einkünfte verwendet werden. Diefem dergestalt errichteten neuen Kapitel ist bewilliget, Verordnungen und Statuten zu verfertigen, welche jedoch den heiligen Kirchensatzungen und päpstlichen Beschlüssen keineswegs entgegen sein dürfen und vom Bischof ausdrücklich bestätigt werden müssen; 6) dergleichen alle Ehrenrechte, Insignien und Privilegien, wie andere Kathedralekapitel der Schweiz zu gebrauchen, insofern selbe nicht oneroso titulo erworben worden sind. Sollte etwa in Zukunft aus was immer für einem Grunde der bischöflich baselsche Sitz und das Domkapitel andernorts nach kanonischer Vorschrift verlegt werden, so soll das solothurnische Kapitel zum heiligen Urs und Viktor in eben denselben Zustand wieder hergestellt werden, in welchem es sich vor Erwerbung der Rechte eines Domkapitels befand.

Wir befehlen, daß für die Erhaltung der nunmehr aufgehobenen baselschen Kathedralekirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise Vorsorge getroffen werde, falls nicht vorhin schon dafür gesorgt worden.

Der Bischof von Basel wird in der Stadt Solothurn ein Seminar für Jünglinge errichten, in welchem die jungen Kleriker genährt und unterrichtet werden können. Die Kantons-Regierungen aber sollen sowohl in Betreff der Gebäulichkeiten zum Seminar, als des freien jährlichen Einkommens das Nöthige leisten.

Die weitere Vollziehung dieses Artikels aber überweisen wir dem Bischof von Basel, welcher sich wird angelegen sein lassen, die Vollziehungsakten der apostolischen Nuntiaturs zu übersenden. Sollte die Nothwendigkeit eintreten, andere Seminarium in andern Kantonen zu errichten, so soll sie der Bischof im Einverständnisse mit den betreffenden Kantonsregierungen errichten, welche für die Gebäude, so wie für das jährliche freie Einkommen das Erforderliche, wie vorerwähnt, dargeben werden; dem Bischof steht jederzeit die Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung jener Seminarium und über die Reinheit des daselbst, nach Vorschrift des Konziliums von Trient zu erteilenden Unterrichtes zu; hiesfür wird er vier Kanoniker aus verschiedenen Kantonen zur Beihülfe nehmen, wovon zwei der Bischof selbst und die beiden andern die den Senat des Bischofs bildenden Kanoniker zu wählen haben.

Ueberdies gestatten wir, daß der Bischof von Basel

widersprechen und vom Bischofe genehmigt werden sollen; es liegt schon auf der flachen Hand, daß einerseits weder die ehemaligen baselschen Kapitelsstatuten irgend eine Kraft und Gültigkeit haben, noch andererseits das alte Domkapitel fortbestehe.

Pagorum, quibus Diocesis Basileensis Territorium efformatur, Juramentum fidelitatis juxta formulam in iisdem litteris apostolicis præfinitam.

Et sic decernimus auctoritate per Litteras apostolicas præfatas Nobis concessa mandantes, ut omnia et singula in ipsis Litteris et in præsentis Decreto contenta ab omnibus fideliter observentur et impleantur, contrariis quibuscunque non obstantibus.

Datum et promulgatum Solodori die 13 Julii Anni 1828.

Assistentibus Illustrissimis Dominis: Domino Eduardo Pfyffer de Altshofen, Consiliario Status et Deputato Pagi Lucernensis; Domino Thesaurario Ferdinando Beato Ludovico de Jenner, Consiliario Status; Domino Xaverio Dominico Nizol et Domino Josepho Helg, Consiliariis Ecclesiasticis Sectionis Catholicæ, ac Domino Aloisio de Effinger, Secretario Consilii secreti, Deputatis Pagi Bernensis; Domino Aloisio de Roll et Domino Josepho Lüthi, Consiliariis Status et Deputatis Pagi Solodorensis, et Domino Francisco Josepho Andermatt, Landammanno ac Deputato Pagi Tugiensis.

Præsentibus Illustrissimis ac Reverendissimis Dominis: Domino Francisco Petro Josepho Gerber, Præposito, ac Domino Aloisio de Billieux, Vicariis generalibus Episcopi Basileensis, Testibus.

(L. S.) Sign. Pasch. Gizzi, Internunt. Apostolicus.

Franc. Petrus Jos. Gerber, Præpos. et Vicar. gener., Testis.

Al. de Billieux, Vicar. generalis, Testis.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Jakob Müllers Hinrichtung am 31. Jänner geschah mit einem düstern Ernst; wohl sammelte sich eine ungeheure Menschenmenge (bei 15000), aber nicht aus bloßer Schaulust, sondern in christlich-milder Gesinnung, um eine Genugthuung zu empfangen für die ungläublichen Verhöhnungen des Rechts, der Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Predigt, welche Herr Stadtpfarrer M. Rickenbach hielt, züchtigt den Unfug des Radikalismus noch ernster als es jede bisher hier gehaltene Predigt noch gethan. Sie ist eben nicht voll gesuchter Kraftausdrücke; aber der gesammte Inhalt ist ein Strafurtheil über die Freischaarenpartei. Ueber die ganze Rede ist ein wehmuthvoller Ernst ausgegossen. Die Rede wendet sich im zweiten Theile an

vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Sprengel des Bisthums Basel gebildet wird, einen Eid der Treue, nach dem in bewußter apostolischer Urkunde enthaltenen Formular leistete. Und so beschließen wir, vermöge der uns durch obbenannte apostolische Urkunde erteilten Vollmacht, und befehlen zugleich, daß alles und jedes in jener Urkunde und in dem gegenwärtigen Dekret Enthaltene von Jedermann getreu befolgt und vollzogen werde, so zwar, daß aller und jeder Widerspruch wirkungslos sein soll.

Gegeben und promulgirt zu Solothurn, am 13. Julius 1828.

Unterzeichnet: Eduard Pfyffer, Staatsrath und Abgeordneter des Standes Luzern. Herr Seckelmeister B. L. Jenner, Staatsrath, St. D. Nizol und J. Helg, katholische Kirchenrätthe, und A. Effinger, Sekretär des geheimen Rathes, Abgeordnete von Bern. L. v. Roll und J. Lüthy, Staatsrätthe und Abgeordnete von Solothurn, und J. J. Andermatt, Landammann und Abgeordneter von Zug.

(L. S.) Sig. P. Gizzi, apostolischer Internuntius.

Zeugen: Sig. S. P. Gerber, Probst und Generalvikar.

A. von Billieux, bischöfl. baselscher Generalvikar.

die Mitschuldigen, denen ihr Unrecht und die Strafe, die sie sich dadurch bereiten, eindringlich zu Gemüthe geführt wird. Gerade das aber ist ein trauriger Beweis, wie groß die Verblendung ist, daß auch dies ernste, in so schauerlicher Zeit gepredigte Wort abgestoßen wird und der Eingang in die Herzen ihm verschlossen ist. Alle Hoffnung der Sinnesänderung scheint hier aufgegeben werden zu müssen, auf daß sich das warnende Wort des Predigers erfülle; mindestens wird aber dieses beitragen, die Wohlgesinnten zu bestärken, und hiefür ist diese Predigt höchst empfehlenswerth; sie wird wohl mehr leisten als manche noch so wortreiche Schrift. Wer sich die Verbreitung dieser Predigt angelegen sein läßt, übt ein gutes Werk. Es ist schon gesagt worden, daß der arme Sünder Jakob Müller sich

Mit einer Beilage.

Beilage zur „schweizerischen Kirchenzeitung.“

Nr. 6.

gründlich befehrt habe. Hievon könnten wir mehrere Beispiele anführen; als Beispiel diene, daß er sich nicht mit Essen und Trinken gütlich that, daß er in der letzten Nacht nur aus Gehorsam sich zweimal niederlegte, um eine halbe Stunde zu schlafen, die übrige Zeit immerfort betete; daß er Morgens fünf Uhr zum letzten Mal, und nur auf Zureden noch etwas genoß, alles mit Ergebung duldete und auf dem Weg zur Richtstätte um langsames Gehen anhielt, damit er noch länger beten könne. Sein Gebet war ein herzinniges, wie von einem Menschen, der sich vor den Thoren der Ewigkeit weiß und schwerer Schuld sich bewußt ist.

Zessin. Der Große Rath fand nöthig in einer Proklamation zu erklären: „daß er (der Gr. Rath), der sich als beständiger Beschützer der Religion unserer Väter erkläre und dieselbe unverfehrt in ihrer Fülle erhalten wolle, die zwei Gesetzesprojekte desungeachtet angenommen habe, weil er in diesen, weit entfernt die religiösen Prinzipien zu beeinträchtigen, darin vielmehr eine heilsame Garantie derselben sehe.“ So ist es immer; je feindseliger eine Regierung gegen die katholische Religion ist, desto mehr heuchelt sie in Worten gute Gesinnungen. Hievon haben wir nur zu viele Beispiele.

Wallis. Im Laufe des Jahres 1845 wurden 16,630 Reisende, wovon 1423 Personen von Auszeichnung, in dem Hospitium des großen St. Bernhard aufgenommen.

Schaffhausen hat seit drei Jahren seinen Gustav-Adolf-Verein unter verändertem Namen, und hat letztes Jahr 713 fl. durch selben eingenommen, durch Beisteuern und Vermächtnisse. Um die Theilnahme zu wecken, stellte Pfarrer Schenkel, der den Dr. Hurter so arg verläumdete, der Versammlung vor, in Lissabon sei eine protestantische Gemeinde, die durch Mönche und Jesuiten (!) verfolgt werde; seit drei Jahren habe sich „der ultramontane Wind wie überall so auch da stärker erhoben, und ein veraltetes Gesetz, wornach jeder, der den katholischen Glauben verlasse, mit dem Tod ebestrast werde, sei wieder geltend gemacht worden.“ Daß dies lautere Unwahrheit, ergiebt sich aus allen Umständen, namentlich daraus, daß ein Engländer, wegen öffentlichen Auftretens als protestantischer Prediger unter Katholiken ohne erhaltene Erlaubniß, einfach in Verwahr genommen, übrigens gar nicht bestrast wurde. Aber wenn man nur den Leuten den Kopf warm machen kann und das Geld im Beutel klingt, so ist dem neuen Tezel schon geholfen. O durch welche Künste lassen sich doch die Protestanten immerfort gegen die Katholiken aufreizen!

Aargau. Letzte Woche wurde im katholischen Landestheil an allen Straßenecken das Dekret über die Rechtlosklärung — über die Ausschließung der an Jesuitenschulen studirenden katholischen Aargauer-Bürger von allen Staatsstellen — angeschlagen. Diese Höhnung soll das katholische Aargauer-Volk nicht ganz gleichgültig aufgenommen haben. Fast überall ward der Anschlagzettel abgerissen oder sonst übel behandelt. Am andern Tage waren selbst in Baden keine mehr zu sehen.

Bern. Die „Neue Sion“ würdigte die in der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschienene „Kirchenstatistik“ einiger Worte, mit der Bemerkung, wenn sie den Verfasser erfahre, den Heuchler nennen zu wollen. Die Sache ist gar kein Geheimniß und wir haben schon früher den Apostaten Ummann in Bern als Verfasser genannt. In der Schweiz achtet diese Erbärmlichkeit Niemand einiger Aufmerksamkeit.

— Durch die Abstimmung vom 1. d. ist das vor Kurzem noch so stark geglaubte Regiment Neubaus vollends gestürzt. Zwei Dritttheile des Volkes haben ihm durch Verwerfung seiner Anträge den Welt dank erstattet für die Bekämpfung der katholischen Kirche in der Schweiz. Man hatte der katholischen Schweiz den Untergang durch Revolution und Bürgerkrieg bereitet; nun steht Bern im Begriffe dieser nicht beneidenswerthen Güter theilhaft zu werden und in das Stadium des Kantons Waadt zu treten. Ob das Ungewitter, das sich zusammenzieht, über dem Kanton Bern allein entladen oder ausbrechen werde, das ist nur Gott bekannt; aber das befremdet uns nicht, wenn noch mehrere radikale Kantone die Strafe ihrer Verbrechen treffen wird, denn die Vergeltung bleibt nicht aus.

Oesterreich. In den 29 Konventen der barmherzigen Brüder im Kaiserthume Oesterreich wurden im Jahre 1844 bis 1845 über vier und zwanzig tausend Kranke ohne Unterschied der Konfessionen gepflegt, darunter zwei tausend Protestanten. Genesen und entlassen sind 22,256 und gestorben 1767. Im Krankenhause zu Wien in der Leopoldstadt wurden aufgenommen 4176; darunter waren 445 Protestanten. Genesen und entlassen sind 3655, gestorben 369, und noch in Behandlung geblieben für das laufende Militärjahr 152.

Frankreich. Die Straßburger-Mucker. Es hat sich seit einigen Monaten in Straßburg eine Sekte gebildet,

die, den preussischen Muckern sich anschließend, sich Handlungen erlaubt, deren baarer Unsinn an den Pranger der Oeffentlichkeit gestellt zu werden verdient. Als Rechtfertigung ihres Entstehens lassen sie die Worte gelten: Wer glaubt und getauft ist, wird selig werden; das heißt, der Glaube muß der Taufe vorangehen, und die Kindertaufe ist demnach ungültig und zu erneuern. Ferner soll Gott angebetet werden im Geiste und in der Wahrheit. Jedes öffentliche Zeichen der Anbetung ist „ein Zeichen der Verdammung, und daß sie Gegner haben, ist ein Zeichen ihrer Seligkeit und ein Zeichen der Verdammniß ihrer Gegner.“ Die Gesellschaft besteht hauptsächlich aus alten Frauen der niedersten Klasse, welchen sich jedoch, nebst einigen zerlumpten Tagwerkern, eine Anzahl junger Mädchen anreihen, deren Unerfahrenheit zu eigenen Zwecken mißbraucht werden mag. Stifter und Vorsteher ist ein gewisser Fr... aus der Schweiz, der einen Schneider zum Gehülfen sich beigeßelt hat; Namen und Handwerk des Letztern erinnern so ziemlich an Johann Bockold, seines Zeichens Schneidergeselle und weiland König zu Leyden. Der Schneider fühlt sich am öftesten berufen, die Heiligen mit dem Worte zu erbauen, das ihm der Geist eingiebt. Sie kommen auf einem Zimmer in der W...gasse, Nr. 2, zusammen. Ueber den Gottesdienst können wir das sagen, daß beim Eintritt alle Brüder einer alten, im Bette liegenden Frau die Hand küssen, dann zurücktreten und sich gegenseitig küssen; so auch die Schwestern. Ueberhaupt ist jeder pomphaften Zeremonie der Paß von vornherein abgeschnitten, da der Tempel bis jetzt bloß in einem engen Stübchen besteht, das mit „Heiligen“ so vollgestopft ist, daß man kaum aufrecht darin stehen kann. Die Versammlungen haben statt Donnerstags, von acht bis zehn Uhr Abends, und Sonntags, von neun bis zwölf und von zwei bis fünf Uhr.

Schon ist eine Kolonie nach Altkirch übergesiedelt, die jeden Donnerstag unter des Schneiders Vorsitz ihre Andachtsstunden hält. Hier tragen sich ganz eigene Geschichten zu. — Anfangs dieses Winters fasten fünf heroische Weiber, deren Namen uns bekannt sind, den Entschluß, durch einen feierlichen Akt der Wiedertaufe in die Reihen der Heiligen einzutreten. Sie begaben sich an eine gewisse Stelle der Al, seither Jordan genannt, und reinigten sich im kühlen Flußbad so vollständig und so derb, daß sie sich ganz im Geiste wiedergeboren glaubten. Aber aller geistigen Wärme ungeachtet zog sich Frau H... eine leibliche Erkältung zu, wurde bedenklich krank und hat seither dem „Stündel“ nicht mehr beiwohnen können. Witwe W... glaubte sich so radikal von der Erbsünde kurirt, daß sie sich selbst nicht mehr deren zeitlichen Folgen, als da ist die

Empfindlichkeit der lieben Haut, unterworfen wäbnte; sie stellte sich den drei babylonischen Jünglingen an die Seite und war fest überzeugt, das Feuer könne sie nicht mehr verletzen. Man wollte ihre Wundergabe erproben und brachte sie zu einem geheizten Backofen. Sie war öffentlich auf dem Felde niedergekniet und hatte den Allmächtigen gebeten, er möge ihr einen Engel senden, um sie gegen die Macht des Feuers zu schützen. Entschlossen streckte sie schon die Arme in die feurige Glut. Aber es erschien kein Engel, um die Flammen zu theilen, und sie verbrannte sich das Fleisch so ernstlich, daß sie heute noch an den Folgen leiden soll. Mädchen wollen nicht mehr Taufpathinnen werden, weil die Kinder nicht glaubensfähig sind, und jüngst blieb bei einem Leichenbegängniß ein Mann an der Kirchthüre stehen, denn so hat der Schneider gesprochen: „Niemand soll in die Kirche gehen.“ — Für heute nicht mehr hievon, wir kommen nächstens auf diese Vorfälle zurück.

(Kathol. Krchn. = u. Schulbl.)

Baden. Je mehr die liberalen Zittel in der Ständekammer das Kongethum zu Ehren zu bringen suchten, desto mehr wird es zu Schanden. Der Hofrath Dr. Buz in Freiburg hat in einer Schrift nachgewiesen, daß selbes in religiöser Beziehung nichtig, in politischer gefährlich und gegen das gemeine deutsche wie gegen das badische Recht sich verstoße. Die Geistlichkeit petitionirt gegen dessen Zulassung, über Erwartung ernst aber steht das Volk gegen die Zittelmotion auf, die mehr Bewegung außer als in der Kammer machte. Von allen Seiten laufen Petitionen in großer Menge theils an den Großherzog, theils an den Erzbischof, theils an die Kammern ein. Eine solche aus Dögern erklärt die Behauptung einiger Kammermitglieder, daß neun Zehntel der Katholiken für Konze stehen, geradezu eine „vermessene Verläumdung und arge Lüge“; man habe dem kostspieligen Treiben im Ständehaus lange mit Bedauern zugesehen, die Kammer habe sich des Volkavertrauens unwürdig gemacht, weshalb vom Großherzog verlangt wird, daß er durch Auflösung dieser Kammer „ihrem Thun und Treiben ein baldiges Ziel setze“, der Zittelmotion aber keine Folge gebe. Wahrlich dieses katholische Volk steht fester für sein heiligstes Gut in die Schranken als man erwartet hatte, und zeigt, daß sein Glaube in ihm nicht erstorben ist. — Zu Reichenau am Bodensee war ein Doktor so überklug, einige Bauern zu überlisten, daß sie eine Petition unterschrieben, indem er vorgab, sie petitioniren für den katholischen Glauben. Als sie nachher inne wurden, daß sie für die „Deutschkatholischen“ haben unterschreiben müssen, giengen sie zu dem Doktor und als er ihnen weder Thüre öffnen noch die Petition herausgeben wollte, sprengten sie die Thüre auf und würgten den Gescheiden so lange, bis er die Petition von sich gab. Jetzt nimmt der Oberamtmann Untersuchung vor, um die Bauern zu strafen, der Betrüger findet allein Schutz.

Deutschland. Es ist eben noch nicht lange her, daß die Juden sich eine baldige Rückkehr nach Palästina träumten; jetzt da diese Hoffnung vereitelt ist, beschäftigt sie der Plan, in Amerika sich zu sammeln und dort eine Kolonie, wenn nicht einen eigenen Staat zu bilden. Sie scheinen die Strafe ihrer Verwerfung schwer zu fühlen.

England. Es wird uns als etwas ganz Außerordentliches gerühmt, daß es in Manchester gelungen ist, in drei Tagen 10,000 Bibeln auszutheilen. Besser wäre wohl, man könnte Früchte an Tugenden und guten Werken nachweisen.